

Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/11/192



Datum: 04.08.2011
Aktenzeichen:
Einreicher: amtierender Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

| Gremium | Termin | Genehmigung | Stimmverh. | J | N | E |
|----------|------------|-------------|------------|---|---|---|
| Stadtrat | 04.08.2011 | | | | | |

Betreff

Aufhebung des Beschlusses Nr. 00-I/11/175 des Stadtrates vom 23.06.2011

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 00-I/11/175 vom 23.06.2011 über die Herstellung des 2. Rettungsweges für den Altbau der Grundschule Hainstraße für das Haushaltsjahr 2012.

.....
amtierender Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Am 03.08.2011 fand im Landratsamt Stendal eine Anhörung wegen fehlender brandschutzrechtlicher Anforderungen in der Grundschule Osterburg, Altbau und im Hort Osterburg, beide gelegen in der Hainstraße, statt.

Dieser Anhörung war ein Erörterungstermin am 30.06.2011 voraus gegangen, in dem durch die Stadt die Realisierung des 2. Rettungsweges im Jahr 2012 aufgezeigt wurde.

Zwischen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal, der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erfolgte eine Abstimmung über die Einstufung und Beseitigung der bestehenden brandschutztechnischen Mängel in der Grundschule und im Hort Hainstraße sowie der Definition der brandschutztechnischen Mängel im Zusammenhang mit dem Gefahrenbegriff. Im Ergebnis der Anhörung wurde mitgeteilt, dass „... es sich bei den in der Vergangenheit festgestellten brandschutztechnischen Mängeln in der Grundschule Hainstraße in Osterburg um eine **konkrete Gefahr, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet**“ handelt. „Folglich hat die Beseitigung dieser Gefahr unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.“

Der Stadtratsbeschluss vom 23.06.2011, wonach die Herstellung des 2. Rettungsweges erst für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehen ist, steht dem zuvor Genannten entgegen und ist rechtswidrig. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gebe ich dem Stadtrat die Gelegenheit, diesen Beschluss selbst aufzuheben.“

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Aufhebung des Beschlusses zuzustimmen.
